

---

---

# ***Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen***

---

*Vorsitzende: Sabine Mistler*

---

## **STELLUNGNAHME**

**des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen (PhV NW)**

**zum Kernlehrplan  
Evangelische Religionslehre**

**(Entwurf Verbändebeitrag vom 25.02.2019)**

**für die Sekundarstufe I  
Gymnasium in Nordrhein-Westfalen**



## I. Allgemeiner Teil

Der PhV NW nimmt zu allen bislang veröffentlichten Kernlehrplänen (KLP) jeweils ausführlich Stellung. In einem ersten allgemeinen Teil machen wir zunächst grundsätzliche Anmerkungen zu übergeordneten Aspekten:

1. Der PhV NW erkennt das Bestreben an, die Spezifika des gymnasialen Bildungsganges hervorzuheben. Sichtbar wird dies in der Betonung der Fachlichkeit und des wissenschaftsorientierten Lernens, sowie der weitgehend gelungenen Verschränkung von Inhalten und Kompetenzen. Insofern sehen wir durchaus viele positive Aspekte in den Kernlehrplänenentwürfen. Dennoch lenken wir in unseren Stellungnahmen den Blick auf die **notwendigen Änderungen**, die trotz des knappen Zeitfensters für die Umsetzung von G9 nicht ignoriert werden dürfen.
2. Der PhV NW merkt positiv an, dass der Hinweis auf die **Richtlinien** (von 1993) im Teil Vorbemerkung erfolgt ist. Dazu müssten diese noch geltenden Richtlinien allen KLP vorangestellt und ihre Kompatibilität mit den Aufgaben und Zielen der Fächer bedacht werden.
3. Der PhV NW spricht sich vehement **gegen** die in den Lehrplänen Biologie, Physik und Chemie genannte generelle und ausgeweitete Möglichkeit aus, ein **integriertes Fach Naturwissenschaft in der Erprobungsstufe** einzurichten. Dies widerspräche dem Prinzip der Fachlichkeit im gymnasialen Bildungsgang.
4. Der PhV NW stellt fest, dass ein Hinweis zur **Konkretisierung** der in einigen Lehrplänen verwendeten **Bezeichnung „Stufe 1“ und „Stufe 2“** dahingehend hilfreich wäre, auf welchen Zeitraum sich die jeweiligen Stufen genau beziehen. Des Weiteren gibt es Fächer, in denen für die Jahrgänge 7-10 keinerlei Stufigkeit vorgesehen ist, welche aber zur konkreten Zuordnung der Kompetenzerwartungen auch im Sinne der Vergleichbarkeit sinnvoll wäre.
5. Der PhV NW gibt zu bedenken, dass im Kapitel 3 (Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung) die **Anforderungen** an die Beurteilung von Leistungen **im Hinblick auf Diagnose und individuelle Förderung** zu hoch angesetzt sind. So wurde die bisherige Formulierung in den KLP durch die Einfügung „grundsätzlich“ verschärft („Die Beurteilung von Leistungen soll

ebenfalls **grundsätzlich** mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein“). Auch die weiteren Ausführungen stellen eine Erweiterung der bisherigen Anforderungen an die Leistungsbewertung dar: „Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass ... die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.“ Der Umfang der Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der individuellen Förderung (im Sinne von SchulG §§ 1 und 44 und APO-SI § 6) sollte auf ein leistbares Maß begrenzt bleiben.

6. Der PhV NW hält einen weiteren Passus im Kapitel 3 für problematisch: „Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.“ Die **Reproduktion von Daten und Sachverhalten** kann durchaus im Sinne der Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit sein, im Anforderungsbereich I Leistungen zu erbringen, die dann für weitere, komplexe Aufgaben genutzt werden können. Wir schlagen daher vor, dass klar formuliert wird, dass schriftliche Übungen zur Reproduktion (z.B. Vokabeltests) durchaus noch sinnvoll und zulässig sind.
7. Das Gymnasium hat gemäß § 16 Abs. 1 SchulG den Auftrag der vertieften allgemeinen Bildung. In diesem Sinne weist der PhV NW darauf hin, dass in einer Reihe von Fächern (vgl. die detaillierten Stellungnahmen) der **Umfang der Gegenstände und Kompetenzerwartungen** deutlich zugenommen hat - und das, obwohl in einigen dieser Fächer in G9 nicht mehr Stunden zur Verfügung stehen als in G8 -, so dass die Vertiefung der Inhalte unter dieser Stofffülle leidet. Auch stehen kaum noch Freiräume für die Gestaltung nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Hier sind deutliche Korrekturen in einzelnen Fächern notwendig (z.B. im Fach Biologie).

8. Der PhV NW fordert die Einhaltung von **gymnasialen Standards und verbindlichen Vorgaben** (besonders im Bereich der Leistungsbewertung), damit die Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler gegeben ist und die Lehrkräfte rechtssicher handeln können. Bedenken gibt es hier vor allem beim Entwurf des KLP Latein und in abgeschwächter Form auch in dem des Faches Spanisch. Für das Fach Latein ist eine vollständige Überarbeitung des KLP-Entwurfs notwendig, für das Fach Spanisch eine teilweise Überarbeitung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die noch ausstehenden Lehrpläne zu den weiteren Fremdsprachen im WPfII-Bereich die gymnasialen Standards eingehalten werden.
9. Der PhV NW empfiehlt, dass möglichst bald auch die Entwürfe für die **noch fehlenden Kernlehrpläne** in den Fremdsprachen des WPfII-Bereichs vorgelegt werden. Außerdem sollten auch schulformbezogene Kernlehrpläne für das Gymnasium für die Fächer Praktische Philosophie, Alevitische Religionslehre, islamischer Religionsunterricht, jüdische Religionslehre, orthodoxe Religionslehre und syrisch-orthodoxe Religionslehre erstellt werden.
10. Der PhV NW begrüßt, dass vom Ministerium eine nach Fächern geordnete **Übersicht über die Integration der Ziele des Medienkompetenzrahmens** NRW in die einzelnen Kernlehrpläne zur Verfügung gestellt wurde. Diese gibt den Lehrkräften eine Orientierung, auf welche Kompetenzen des MKR sich bestimmte Kompetenzerwartungen in den KLP beziehen. Sie bildet auch eine gute Grundlage für die Erstellung der schuleigenen Lehrpläne. Nach unserer Kenntnis sind allerdings nicht alle Kompetenzen des MKR in die Kernlehrpläne integriert worden. Grundsätzlich sollte man im Blick behalten, dass auch Problemfelder wie z.B. Big Data und Künstliche Intelligenz, die im MKR nur unzureichend berücksichtigt sind, Eingang in den Unterricht finden. Die Integration der Ziele des MKR in die KLP ist grundsätzlich zu begrüßen und in der Umsetzung gelungen. Einzelne Fächer (z.B. das Fach Deutsch) sind jedoch zu stark mit den Kompetenzerwartungen in diesem Bereich überfrachtet worden. In anderen Fächern ist die Passung nicht immer gegeben (z.B. im Fach Musik). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gymnasien zurzeit noch eine sehr unterschiedliche Ausstattung im Bereich

der digitalen Infrastruktur besitzen und daher evtl. noch nicht alle Medienkompetenzen umsetzen können.

11. Der PhV NW bedauert, dass bislang keine **Übersicht zur Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung** in Schule (2017) in die Kernlehrplangentwürfe der einzelnen Fächer vorliegt. Diese hätte die Rückmeldung im Rahmen der Verbändebeteiligung erheblich erleichtert. Zum Teil ist unklar, ob sich entsprechende Kompetenzerwartungen von den Zielen des Medienkompetenzrahmens oder von den Zielen der Verbraucherbildung herleiten. Eine dominante Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung in die Kernlehrpläne lehnen wir ab.
12. Der PhV NW regt an, dass im allgemeinen Teil der KLP auf die Notwendigkeit der Beherrschung einer **lesbaren (!) Handschrift und einer lesergerechten Gestaltung handschriftlich angefertigter Texte** (bes. in Klassenarbeiten) hingewiesen wird. Wir verweisen hier auf die in den Bildungsstandards der KMK für den Mittleren Schulabschluss genannten Vorgaben (dort S. 11).

## II. Fachbezogener Teil: Evangelische Religionslehre

Der PhV NW nimmt im Folgenden detailliert Stellung zum Kernlehrplanentwurf für das Fach Evangelische Religionslehre. Nach allgemeinen Anmerkungen gehen wir auf einzelne Aspekte und Kapitel des Kernlehrplans ein und ziehen am Ende ein abschließendes Fazit.

### 1. Allgemeines

Die **Inhaltsfelder** sind klarer als Spiegel der theologischen Disziplinen Anthropologie, Christologie, Theologie, Ethik etc. erkennbar. Die **Abwendung von den Doppeljahrgangsstufen** stellt jedoch keinen Gewinn dar, da die **Progression** innerhalb von vier Jahrgangsstufen (Klassen 7 – 10) nicht deutlich herausgestellt und die Kompetenzerwartungen nicht in ihrem Anspruch altersangemessen zugeordnet und differenziert werden. Hinzu kommt, dass die Kompetenzerwartungen und inhaltlichen Schwerpunkte im Kapitel 2.3 zum Teil sehr komplex wirken:

- Die Kompetenzerwartungen im Inhaltsfeld 3 fordern immanent Grundlagenvermittlung (zu Wundern, Bergpredigt und Gleichnissen). Zudem wird aus der Perspektive der SII sofort auf die Reich-Gottes-Thematik zugespitzt. Es stellt sich die Frage der sinnvollen didaktischen Reduktion, um im Sinne des Spiralcurriculums eine Lernprogression zu ermöglichen, ohne die eigentliche Ausschärfung und Vertiefung des Themas in der SII vorwegzunehmen.
- Auch der historisch-kritische Zugang zu Bibeltexten sollte nicht zu früh ohne Basiswissen Teil des Unterrichts sein.

Zudem kann eine Folge dieser ungenauen Zuordnung von Kompetenzerwartungen der Verlust der **Vergleichbarkeit** und der **Durchlässigkeit** sein, da Schulen Inhaltsfelder und Kompetenzen unterschiedlichen Jahrgangsstufen in ihrem schulinternen Lehrplan zuordnen und z. B. bei einem Schulwechsel nicht mehr der Erwerb aller Kompetenzen gesichert ist.

Die **Komplexität** betreffend sollte auch noch einmal die **Erprobungsstufe** in den Blick genommen werden. Wenn man allen sieben Inhaltsfeldern in dieser gerecht

werden will, wird die Masse zu Lasten der Tiefe der Kompetenzvermittlung gehen. Zudem bleibt kein Raum für Projekte o. Ä. „**Weniger ist mehr**“ ist zudem auch hinsichtlich der verbleibenden G8-Schulen zu bedenken.

Folgende Seiten sollten zudem noch einmal Korrektur gelesen werden: S.7: „Das Fach Evangelische Religionslehre ... . **Er** ...“; S. 15 „zu ihm als **dem** Christus ist ...“, „mit Jesus, dem Christus, ist“; S. 24: „Glauben-**s**praktiken“.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen Aspekten und Kapiteln des Lehrplanentwurfs**

### ***Aufgaben und Ziele:***

Positiv ist die Beibehaltung des **Begriffs der „religiösen Bildung“**. Vieles wurde überzeugend von den Formulierungen des „alten“ Kernlehrplans übernommen. Die reformatorische Lehre wird durch die Aufnahme von *sola gratia* und *sola fide* in den Fokus gerückt. Warum ***sola scriptura*** (vgl. S. 8) nicht benannt wird, bleibt jedoch – obwohl die Bibelarbeit durch Konzeption eines neuen Inhaltsfeldes scheinbar größeres Gewicht bekommen hat – unklar. Pluralität und Individualität im Glauben finden Anerkennung.

Spracharbeit ist Aufgabe aller Fächer, deshalb ist es klar, dass standardsprachliche Aspekte nicht in den Kompetenzerwartungen aufgeführt werden müssen – „religiöse Sprache“ und „fachbezogene Ausdrucksfähigkeit“ sind jedoch fachspezifisch und sollten auch bei den Kompetenzerwartungen bedacht werden.

Die Ausführungen auf Seite 10 zur „interdisziplinären Verknüpfung von Schritten einer kumulativen Kompetenzentwicklung sowie inhaltliche[n] Kooperation mit anderen Fächern und Lernbereichen“ sollten exemplarisch konkretisiert werden, um an Bedeutung zu gewinnen.

Die Beachtung der Möglichkeit eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist zeitgemäß und spiegelt sich auch in der Neuformulierung von Inhaltsfeldern und Kompetenzerwartungen wider.

### ***Fachlichkeit***

Durch die Unterscheidung zwischen „ausschließlich inhaltsübergreifenden“ **Kompetenzbereichen** (Methoden- und Handlungskompetenz) und Kompetenzbereichen mit konkretisierten Kompetenzerwartungen fehlt leider eine

Konkretisierung in den erstgenannten Kompetenzbereichen, die eine tiefergehende und im Sinne der Vergleichbarkeit verbindlichere Kompetenzvermittlung brächte. Begründet werden kann diese Differenzierung durch eine erzielte Entlastung und Übersichtlichkeit bei der Auflistung der konkretisierten Kompetenzerwartungen. Daher sollte eine Vernetzung und Konkretisierung in den Modelllehrplänen erfolgen.

Die Neuformulierung des Inhaltsfelds „**Zugänge zur Bibel**“ birgt die Gefahr, dass die zentrale Bedeutung der Bibel in allen Unterrichtsvorhaben nicht mehr so bewusst wird. Es suggeriert, als wäre die **Bibel** in evangelischem Verständnis ein Inhaltsfeld neben anderen. Nach gutem reformatorischen *sola scriptura* ist dies aber nicht so und die Bibel muss immer ganz selbstverständlich mitbehandelt werden. Mehr Gewicht sollten zudem **Paulus und das Urchristentum** als Basis unserer Gemeinden bekommen.

Das Thema „**Reformation**“ ist gekoppelt an die Gottesfrage und an das Inhaltsfeld 4 (Kirche). Das macht zwar bzgl. der zugrundeliegenden Idee des Kernlehrplans Sinn, erscheint aber aus der Sicht der Schüler und Schülerinnen zu verkürzt. Ohne Kenntnis des Gesamtzusammenhangs „Reformation“ zerfällt das Thema in (unzusammenhängende) Einzelteile und bleibt so Stückwerk.

### ***Vertiefungsgrad, Obligatorik und Freiräume***

Die meisten inhaltlichen Schwerpunkte sind fachspezifisch formuliert und in den Kompetenzerwartungen in der Regel überzeugend konkretisiert. Die Neuaufnahme des inhaltlichen Schwerpunkts „**Leben in partnerschaftlichen Beziehungen**“ lässt jedoch keine Fachspezifik erkennen und birgt die Gefahr, dass der Bildungsanspruch nicht erkannt wird. Fachspezifische Schwerpunkte könnten an dieser Stelle „Thematisierung von Liebe in der Bibel“ (Das Hohelied, Korintherbriefe o. Ä.), „Das Leben in einer Gemeinde“ oder „Der Mensch als Ebenbild Gottes sein“.

Der inhaltliche Schwerpunkt „**Prophetischer Protest**“ ist sehr eng gefasst, da prophetisches Handeln nicht ausschließlich Protest beinhaltet, sondern zumindest auch visionäres Handeln.

Die Aufnahme des inhaltlichen Schwerpunkts „**Umgang mit Tod und Trauer**“ stellt hingegen eine sinnvolle Erweiterung des Inhaltsfelds 7 (alt 6) dar. Wobei die Eingrenzung der Perspektive des Themas „Tod und Trauer“ auf Symbole und Rituale zu verkürzt ist. Hier sollte ein breitgefächerter Umgang mit Sterben, Tod und



Trauer möglich sein, da dieser der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern der SI entspricht (Umgang mit Suizid, Krisensituationen, Trauerprozessen etc.).

Beim Thema „**Fundamentalismus und Religion**“ besteht die Gefahr einer „medienheischenden“ oberflächlichen Auseinandersetzung und der Vermengung theologischer und politisch-analytischer Begriffe, da den Schülerinnen und Schülern in der SI das Reflexionsniveau in der Unterscheidung von Extremismus und Fundamentalismus sowie eines sachlich-fachwissenschaftlichen Umgangs mit dem Thema fehlen dürfte.

Weiterhin bleiben **einige (Kompetenz-)Erwartungen in ihrer Formulierung vage** bzw. sind sehr weit formuliert, z. B. im Inhaltsfeld 3 „Jesus, der Christus“ die Kompetenzen: „Leitend in der Auseinandersetzung mit Jesus, dem Christus ist die christliche Antwort auf die Frage, worin Menschen ihr Leben verwurzeln können. Vor diesem Hintergrund werden Perspektiven für die Orientierung in einer sich wandelnden pluralen Gesellschaft eröffnet.“ (KLP, S. 15f.), im Inhaltsfeld 2 die Sachkompetenzen zur Auseinandersetzung mit der Gottesfrage (KLP, S. 33) und die Kompetenz „Die Schülerinnen und Schüler erläutern den Zusammenhang von Leben und Handeln Jesu und seinem Tod am Kreuz“ (KLP, S. 34). Letzteres ist theologisch und christologisch sehr komplex, eine Konkretisierung fehlt. Sind hier auch erste Kompetenzen zu **Soteriologie und/oder Hamartiologie** angedacht?

Die Fokussierung auf die abrahamitischen Religionen und die **Verschmelzung von Hinduismus und Buddhismus zu „fernöstlichen Religionen“** (KLP, S.37) wird nicht der Bedeutung dieser beiden Religionen gerecht.

### ***Anschlussfähigkeit zur Oberstufe, gymnasialer Bildungsbegriff als Orientierung***

Die **Kompetenzbereiche**: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Handlungskompetenz entsprechen denen im Kernlehrplan SII und sind klar definiert. Die **Inhaltsfelder** sind im Vergleich zum „alten“ Kernlehrplan SI zum Teil umformuliert worden und um ein Inhaltsfeld erweitert worden. Eine Vernetzung mit den Inhaltsfeldern im Kernlehrplan SII ist klar erkennbar, wobei dort sechs Inhaltsfelder benannt sind und die Bibel selbstverständlich immer mitbehandelt wird (vgl. Anmerkungen oben).

### ***Methodenkompetenzen***

Sie werden bei den Zielen allgemein bedacht und sind klar als Kompetenzbereich formuliert. Somit bieten sie eine Orientierungsmöglichkeit, lassen aber auch Offenheiten.

Klar erkennt man in den Kompetenzerwartungen die Vorbereitung der historisch-kritischen Texterschließung in der Sekundarstufe II. Eine Erweiterung des Textbegriffs auf Seite 28, erster Pömpel: „analysieren methodisch geleitet biblische Texte“ z. B. durch „weitere Dokumente religiöser Relevanz“ wäre sinnvoll.

### ***Medienkompetenzrahmen NRW***

Bezüglich der Erwartungen im MKR bleibt der Kernlehrplan evangelische Religion offen und sparsam. Benannt werden z.B. Recherchen, Planung, Gestaltung und Präsentation fachbezogener Medienprodukte und Nutzung der Möglichkeiten digitalen Veröffentlichens und Teilens.

### ***Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung***

Die Ausführungen zur Leistungsüberprüfung und -bewertung sind nach dem allgemeinen Teil sehr knapp gehalten. Hilfreich ist die aus dem „alten“ Kernlehrplan weitgehend übernommene Auflistung der Bestandteile der „**Sonstigen Leistungen im Unterricht**“, wobei nicht ersichtlich ist, warum der Hinweis auf schriftliche Formen der Leistungsüberprüfung und die entsprechende Konkretisierung „kurze schriftliche Übungen“ sowie die nach der Auflistung der Bestandteile folgenden Ausführungen nicht übernommen wurden. **Überprüfungsformen** wie im Kernlehrplan SII werden nicht benannt.

### **3. Zusammenfassung/Fazit**

Im Ganzen gesehen ist der Kernlehrplan durchdacht und praxisbezogen formuliert, oben aufgeführte Verbesserungen könnten ihn jedoch noch deutlich optimieren und wären wünschenswert.